



# **STUDIERN MIT KIND**



## **Impressum**

IG Metall-Vorstand  
FB Zielgruppenarbeit und Gleichstellung,  
Ressort Angestellte, IT, Studierende  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt am Main

**Redaktion:** Pia Bräuning, Stefanie Geyer, Stefanie Haberkern  
Der Text geht ursprünglich auf Texte von Peter Frank ([www.d-welt.de](http://www.d-welt.de)) zurück.

### **Fotos:**

Titel: [istockphoto.com/Katie\\_Martynova](http://istockphoto.com/Katie_Martynova) und [istockphoto.com/stellalevi](http://istockphoto.com/stellalevi); S. 2 „Babyspind“ © Sarah Wöhler, Hochschule Mannheim, 3. Preis beim 21. Plakatwettbewerb des Deutschen Studentenwerks „Kinder? Kinder!“ 2007; S. 4 [istockphoto.com/EvgeniiAnd](http://istockphoto.com/EvgeniiAnd); S. 6 [istockphoto.com/asiseeit](http://istockphoto.com/asiseeit); S. 9 [VGstockstudio/shutterstock.com](http://VGstockstudio/shutterstock.com); S. 12 [istockphoto.com/lmgorthand](http://istockphoto.com/lmgorthand); S. 16 [istockphoto.com/jedzura](http://istockphoto.com/jedzura); S. 31 Fotomacher; S. 15 und 29 Privat

**Gestaltung:** SAFRAN WORKS, Frankfurt

**Druck:** alpha print medien AG, Darmstadt

**Produktnummer:** 21966–71124

© Juli 2017, IG Metall-Vorstand

## INHALTSVERZEICHNIS

3

**EINLEITUNG**

4

**ERWERBSARBEIT**

BAföG // 5  
 Mutterschutz // 6  
 Befristetes Arbeitsverhältnis // 9  
 Krankes Kind im Job // 10  
 Elternzeit // 11

12

**STUDIUM**

Urlaubssemester // 13  
 Teilzeitstudium // 13  
 Betreuungsmöglichkeiten // 14  
 Susi Straubel // 15

16

**FINANZEN**

Orientierungshilfe: Welche Leistungen  
 kann es für Studierende mit Kind geben? // 17  
 Kindergeld // 18  
 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) // 19  
 Beitragsfreie Krankenversicherung des Kindes // 20  
 Mutterschaftsgeld // 21  
 Elterngeld // 22  
 Wohngeld // 25  
 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld // 26  
 Kinderzuschlag // 28  
 Unterhaltsvorschuss // 28  
 Karolin Vallentin // 29

30

**SERVICE**

Schwangerschaft und Studium – Eine Orientierungshilfe // 31  
 Tipp für unverheiratete werdende Eltern // 34  
 Gut zu wissen // 34  
 Leistungen für Mitglieder // 35  
 Die IG Metall & Studium – Das Bringt's! // 36

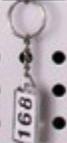
163



167



168



# EINLEITUNG

## Das Studium ist eine der schönsten Zeiten im Leben ...

Studieren macht Spaß. Man hat die Zeit, sich intensiv mit interessanten Themen auseinanderzusetzen, in Seminaren zu diskutieren, im Labor spannende Versuche durchzuführen, in einer Gruppe eigene Projekte zu erarbeiten und sie umzusetzen.

Viele Studierende genießen es, ihre Zeit zum Teil frei einteilen zu können und sich selbst zu organisieren. Einige treffen in dieser Lebensphase bewusst die Entscheidung, Kinder zu bekommen – man ist flexibler und hat mehr Zeit für die Kinder. Für andere kommt die Nachricht über den anstehenden Nachwuchs überraschend.

Sechs Prozent aller Studierenden haben mindestens ein Kind. Dies ergab die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Studierenden in Deutschland in 2017.

Studierende mit Kind(ern) stehen vor großen Herausforderungen im Hinblick auf Vereinbarkeit und Organisation ihres Studiums und Lebens. Dabei kommen Fragen auf:

- Wie genau kann ich mein Studium mit meinem Kind vereinbaren?
- Wie gehe ich mit der Anwesenheitspflicht im Seminar um?
- Welche finanzielle Unterstützung kann ich erhalten und von wo?
- Wie lange kann ich mein Studium aussetzen?
- Steht mir ein Betreuungsplatz für mein Kind zu?

Diese Broschüre informiert darüber, welchen Anspruch (werdende) Eltern im Studium und im Job auf welche Leistungen haben. Sie liefert zudem wertvolle Hinweise und Tipps und zeigt auf, wo es Unterstützung und Beratung gibt. Ihren Mitgliedern bietet die IG Metall in allen Lebenslagen Hilfe. Informationen und Beratung geben die IG Metall-Geschäftsstellen vor Ort ([www.igmetall.de/vor-ort](http://www.igmetall.de/vor-ort)). Für uns ist das Glück Ihrer kleinen Familie wichtig. In diesem Sinne: viel Erfolg!



## ERWERBSARBEIT

*Zahlreiche Studierende gehen neben ihrem Studium einer Beschäftigung nach. Ob bei Minijobs, Werkverträgen oder anderen Beschäftigungsformen gibt es gesetzliche Regelungen und Ansprüche, die man kennen sollte – insbesondere im Falle einer Schwangerschaft.*

*Generell gilt, dass eine Schwangerschaft und der voraussichtliche Geburtstermin frühzeitig dem Arbeitgeber gemeldet werden sollten. Es besteht zwar keine Mitteilungspflicht, allerdings kann nur so der Mutter-*

*schutz umgesetzt werden und der Kündigungsschutz zum Tragen kommen. Sie sollten darauf achten, dass Sie den errechneten Geburtstermin sowie die ärztliche Schwangerschaftsbestätigung der Mitteilung beifügen.*

*Im Falle eines Bewerbungsgesprächs besteht gegenüber dem potenziellen Arbeitgeber keine Offenlegungspflicht über eine (geplante) Schwangerschaft. Es ist unerheblich, ob es sich hierbei um ein befristetes oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis handelt.*

## BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

Wer BAföG bezieht, darf grundsätzlich auch Nebeneinkommen erzielen.

Dieses darf aber bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Diese Grenzen bestimmen sich durch die Werbungskosten und eine Sozialversicherungspauschale sowie Freibeträge.

Für BAföG-Beziehende mit Kindern erhöhen sich die Freibeträge bei der Einkommensanrechnung: Neben dem eigenen Grundfreibetrag von 290 Euro pro Monat wird noch ein Freibetrag von 520 Euro je Monat für jedes Kind, das beim BAföG-Beziehenden lebt, berücksichtigt. Etwaige Unterhaltsleistungen des Vaters oder der Mutter des oder der Kinder werden aber von diesem Freibetrag abgezogen.

Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, bekommt einen weiteren Freibetrag von 570 Euro pro Monat hinzu. Dabei werden allerdings Einkommen des Partners bzw. der Partnerin abgezogen.

Für alle BAföG-Beziehenden mit Einkommen aus abhängiger Beschäftigung gilt außerdem:

Vom Bruttoeinkommen im 12-monatigen Bewilligungszeitraum wird zunächst die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro (oder die höheren tatsächlichen Werbungskosten) abgezogen. Vom verbleibenden Betrag werden dann noch 21,2 Prozent als Sozialversicherungspauschale subtrahiert. Schließlich kommen auch noch die oben genannten Freibeträge zum Abzug. Wenn am Ende nichts mehr übrig bleibt, wird das Nebeneinkommen nicht angerechnet und kann voll beim BAföG-Beziehenden verbleiben.



## MUTTERSCHUTZ

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und somit auch für arbeitende Studentinnen (z. B. wissenschaftliche Hilfskräfte).



Es gilt aber bis Ende 2017 noch nicht für Studentinnen ohne Job und auch nicht für Studentinnen, die sich in einem vorgeschriebenen Praktikum befinden, es sei denn, dass durch die dort ausgeführten Tätigkeiten das Wohl des Kindes und das der Mutter gefährdet ist. Dann müssen die Hochschulen Regelungen erlassen, die entsprechend des Mutterschutzgesetzes

schwängere und stillende Studentinnen vor gesundheitlichen Gefährdungen schützen.

Die Schwangerschaft sollte dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt werden, damit er die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann. Der Zeitraum des Mutterschutzes beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder der Geburt eines Kindes mit Behinderung zwölf Wochen) nach der Entbindung. Ab sechs Wochen vor der Geburt des Kindes darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht. Sie kann diese Entscheidung jederzeit rückgängig machen. Hierfür ist eine mündliche Erklärung ausreichend. Während der Schutzfrist nach der Entbindung besteht für die Mutter ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Mutterschutz um die Tage, welche während der vorgeburtlichen Mutterschutzzeit entfielen. Während der Mutterschutzfrist haben die Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschaftsgeld (Informationen

zum Mutterschaftsgeld finden Sie auf Seite 21).

Ab 2018 werden in den Anwendungsbereichen des Mutterschutzgesetzes auch Schülerinnen und Studentinnen, die nicht erwerbstätig sind, mit einbezogen. Dies gilt laut Gesetz immer dann, „soweit die jeweilige Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt“. Hierdurch steht Studentinnen beispielsweise die sechswöchige Schutzfrist vor und die achtwöchige Schutzfrist nach der Geburt zu. Sie müssen dann z. B. nicht an Klausuren oder Prüfungen teilnehmen.

Auf eigenen Wunsch können die Studentinnen aber von ihrer Inanspruchnahme bestimmter Mutterschutzrechte absehen. Sie können auch schon in der Schutzfrist nach der Entbindung ihre Ausbildungsaktivitäten (Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten) wieder aufnehmen, wenn sie dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangen. Diese Erklärung können sie jederzeit mit Wirkung in die Zukunft widerrufen.

### **a) Mutterschutz im Praktikum**

Falls Sie sich in einem freiwilligen Praktikum befinden, ist der Praktikumsgeber auch an die Mutterschutzregeln gebunden. Ab 2018 gilt das Mutterschutzgesetz ausdrücklich auch für die Schülerinnen und Studentinnen, „die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten“ (Pflichtpraktikum). Anstrengende und gefährliche Tätigkeiten sind auch für schwangere Praktikantinnen nicht erlaubt. Innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist sollte ein Pflichtpraktikum nicht zwingend fortgesetzt werden. Allerdings kann es sein, dass die in der Studienordnung vorgeschriebene Praktikumsdauer nicht erreicht wird, wenn das Praktikum durch Abwesenheit wegen Schwangerschaft verkürzt wird. Am besten informieren Sie sich rechtzeitig beim Prüfungsamt, ob es Sonderregeln für solche Fälle gibt.

### b) Mutterschutz und Urlaub

Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten. Der Erholungsurlaub für werdende Mütter darf nicht um die Zeiten des Mutterschutzes gekürzt werden.

Hat die Arbeitnehmerin den Urlaub vor Beginn des Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig erhalten, kann sie diesen auch nach Ablauf der Schutzfristen im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

Schließt sich an die Mutterschutzfrist eine Elternzeit an, so ist der Resturlaub nach der Elternzeit im dann laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

**§** Wer trotz Schwangerschaft eine Kündigung erhält, sollte innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Hier wird die Kündigung auf ihre Wirksamkeit überprüft.

IG Metall-Mitglieder können auf den ihnen zustehenden Rechtsschutz setzen!

### c) Mutterschutz und Kündigungsschutz

Eine Kündigung von Schwangerschaftsbeginn und bis vier Monate nach der Geburt ist unzulässig. Das Verbot der Kündigung gilt nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war bzw. der Arbeitgeber nach Zugang der Kündigung bei der Beschäftigten binnen zwei Wochen hiervon erfährt. Für den Arbeitgeber besteht eine Ausnahme vom Kündigungsverbot in besonderen Fällen. Der Arbeitgeber muss für solche Ausnahmen aber eine behördliche Genehmigung einholen, und er muss für die Kündigung besonders schwerwiegende Gründe haben, die nicht mit der Schwangerschaft zusammenhängen dürfen. Dies ist u. a. der Fall, wenn es keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit mehr gibt, weil der Betrieb dauerhaft stillgelegt wird oder die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers gefährdet würde. Auch schwere und wiederholte Pflichtverletzungen der Arbeitnehmerin, die nicht mit der Schwangerschaft zusammenhängen, können eine ausnahmsweise zulässige Kündigung begründen.

## BEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS

Hat die Arbeitnehmerin einen rechtmäßig befristeten Arbeitsvertrag, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist auch dann, wenn sie schwanger wird oder im Mutterschutz ist.

In einigen wenigen, besonders gelagerten Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung bestehen. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn vergleichbare Arbeitsverhältnisse – im Gegensatz zum Arbeitsverhältnis der Schwangeren oder jungen Mutter – verlängert werden oder wenn eine Übung (Regelmäßigkeit) im Betrieb besteht, befristete Verträge zu verlängern.

Eine Schwangerschaft ändert auch nichts an den Festlegungen im Werkvertrag oder im Vertrag für eine freie Mitarbeiterin.



Bei Zweifeln bitte Rücksprache mit dem Betriebsrat oder der IG Metall vor Ort halten.

## KRANKES KIND IM JOB

Wer arbeitet und ein krankes Kind hat, das nicht älter als zwölf Jahre ist, kann zur Pflege des Kindes zu Hause bleiben. Das gilt aber nur, wenn die Pflege des Kindes kein anderes Haushaltsmitglied übernehmen könnte. Wenn in dieser Zeit der Lohn weder nach Arbeits- noch nach Tarifvertrag gezahlt wird, zahlt die gesetzliche Krankenkasse für den pflegenden Elternteil von mitversicherten kranken Kindern in der Regel „Kinderkrankengeld“. Dieses fällt genauso hoch aus wie das Krankengeld bei einer eigenen längeren Erkrankung. Für die Zahlung ist ein Attest, aus dem der Pflegebedarf des Kindes hervorgeht, notwendig. Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in jedem Jahr für jedes Kind längstens zehn Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch.

Bei drei und mehr Kindern gibt es eine Maximaldauer, die bei 25 Arbeitstagen liegt. Auch hier verdoppelt sich der Anspruch für Alleinerziehende. Voraussetzung ist, dass der pflegende Elternteil und das zu pflegende Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind. Private Krankenversicherungen zahlen meist kein Kinderkrankengeld.



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinderkrankengeld beziehen, haben für die oben genannte Dauer einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

**Achtung:** Wird ein Kind während des Urlaubs krank, gilt der Urlaub trotzdem als genommen. Werden hingegen Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Urlaub krank und legen ein Attest vor, werden diese Tage nicht als Urlaub angerechnet.

## ELTERNZEIT

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit einem kleineren Kind in einem Haushalt zusammenleben, es betreuen und versorgen, können Elternzeit vom Arbeitgeber verlangen. Sie können dann entweder eine Auszeit vom Job nehmen oder ihre Arbeitszeit verkürzen. In bestimmten Ausnahmefällen haben auch andere Personen als die leiblichen Eltern, insbesondere die Großeltern, Anspruch auf Elternzeit. Diese umfasst maximal drei Jahre pro Kind. Mindestens ein Jahr davon muss bis zum 3. Geburtstag des Kindes genommen werden. Maximal zwei weitere Jahre können zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder parallel mit dem anderen Elternteil genommen werden. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen.



Sie müssen die Elternzeit, die bis zum 3. Geburtstag des Kindes genommen werden soll, spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragen und gleichzeitig den gewünschten Zeitraum angeben. Die Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr muss spätestens 13 Wochen zuvor angemeldet werden.

In der Elternzeit können Eltern das Elterngeld oder ElterngeldPlus erhalten (siehe Finanzen). Ab der Anmeldung und während der Gesamtdauer der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Teilzeitarbeit ist bis zu 30 Wochenstunden möglich. Weitere Informationen über Ausnahmeregelungen zur Teilzeit erhalten Sie bei der IG Metall vor Ort.



## STUDIUM

*Ob geplant oder überraschend – das Leben mit Kind stellt so einiges auf den Kopf.*

*Hochschulen werden familienfreundlicher. Es gibt zunehmend universitäre Betreuungsmöglichkeiten, Teilzeitstudiengänge und Urlaubssemester.*

*Vielfach gibt es allerdings unterschiedliche Regelungen, gerade bei den Betreuungsmöglichkeiten für Kinder. Es ist ratsam, sich schon früh-*

*zeitig darüber zu informieren. Im Hinblick auf die weitere Studienplanung sollte man mit Dozentinnen und Dozenten oder Vertrauenspersonen das persönliche Gespräch suchen. Gute Tipps und Hinweise liefern auch Gleichstellungsbeauftragte an der Hochschule sowie zum Beispiel der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder der Studierendenrat (StuRa) sowie die Sozialberatung des Deutschen Studentenwerks (DSW).*

## URLAUBSSEMESTER

Es besteht die Möglichkeit, ein oder mehrere Urlaubssemester zu nehmen. Währenddessen wird kein BAföG gezahlt. Die Urlaubssemester werden weder auf die Fachsemesterzahl noch auf die BAföG-Förderungshöchstdauer angerechnet. Während eines Urlaubssemesters können Studierende den vollen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG II) haben (siehe Finanzen). Prüfungsregelungen können gelockert, ein Teilzeitstudium kann aufgenommen werden. Wird das Studium lediglich bis zu drei Monaten unterbrochen, werden die BAföG-Leistungen weitergezahlt.

**Wichtig:** Informieren Sie das BAföG-Amt über Ihr Urlaubssemester, damit die Zahlungen eingestellt werden können und Sie nichts zurückzahlen müssen.



## TEILZEITSTUDIUM

Zur Reduzierung des Studienvolumens ist es möglich, ein Teilzeitstudium aufzunehmen. Dabei verdoppelt sich die Länge der Regelstudienzeit. Um ein Teilzeitstudium zu beantragen, muss man besondere Gründe vorweisen, etwa die Betreuung des eigenen Kindes. Der Antrag wird direkt bei der Hochschule gestellt, die Fristen dazu können variieren. Allerdings werden nicht alle Studiengänge und -fächer als Teilzeitstudium angeboten – darüber entscheidet die Hochschule. Im Vorfeld ist es ratsam, sich mit der Studienberatung in Kontakt zu setzen, um zu klären, ob es noch weitere Möglichkeiten an der Hochschule zur Vereinbarkeit von Studium und Kind gibt. An den Hochschulen gibt es neben der Zentralen Studienberatung immer häufiger eine institutseigene Beratung. Dort kennen sich die Beratenden meist besser mit den Modalitäten des entsprechenden Instituts aus.

## BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Betreuungsmöglichkeiten sind von enormer Bedeutung für Studierende mit Kindern. Obwohl das Studium oft zeitlich flexibel gestaltet werden kann, sind Studierende häufig darauf angewiesen, ihre Kinder extern betreuen zu lassen, um an Seminaren oder Vorlesungen teilzunehmen, die Hausarbeit oder Projekte fertigzustellen oder sich auf Prüfungen vorzubereiten.

Seit August 2013 haben Eltern mit einem Kind, das mindestens ein Jahr alt ist, einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder Kita. Allerdings sind die Plätze gerade bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren sehr begehrt und mitunter kostspielig. Von daher ist es ratsam, sich möglichst frühzeitig, am besten schon in der Schwangerschaft, nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten umzusehen. Oftmals haben die Hochschulen eigene Kitas, in denen Plätze für Kinder von Studierenden reserviert werden. Es gibt darüber hinaus Kinderkrippen, Kindergärten und Horte auf kommu-

ner Ebene. Tagesmütter und -väter sowie Eltern-Kind-Vereine ergänzen das Angebot der institutionellen Einrichtungen.

Über die Hälfte aller Studierenden mit Kind haben Ausgaben für eine externe Betreuung für ihren Nachwuchs. Die Kosten für die Kinderbetreuung (Krippen und Kitas) sind in der Regel einkommensabhängig gestaffelt. Lässt man das Kind bei Tageseltern betreuen, sollte man sich beim Jugendamt nach möglichen finanziellen Zuschüssen erkundigen.

Die Kosten für die Kinderbetreuung können eine hohe finanzielle Belastung sein – vor allem wenn sie von Alleinerziehenden getragen werden. Welche finanziellen Leistungen Studierenden mit Kind(ern) zustehen und wo man diese beantragen kann, erfahren Sie im nächsten Kapitel.



Die IG Metall fordert einen Rechtsanspruch auf qualifizierte und kostenlose Ganztagskinderbetreuung und die flächendeckende Einführung von Ganztagschulen.

# SUSI STRAUBEL

**35 Jahre, verheiratet, eine fünfeinhalbjährige Tochter und einen eineinhalbjährigen Sohn (Sozialökonomie (BA), ehem. HWP, Universität Hamburg)**



Das Studieren mit Kind wird häufig als einfach dargestellt. So einfach ist es aber nicht, denn es stellt eine große Herausforderung dar. Durch die Bindung an Regelstudienzeiten hat man nicht unbegrenzt Zeit. Ein großes Problem ist die Betreuung der Kleinkinder an der Uni. Eine Betreuung ist zum Teil gar nicht vorhanden oder schlecht ausgestattet. Häufig sind es studierende Mütter, die die Betreuung übernehmen.

Während der Lehrveranstaltungen ist man nicht selten mit der Ignoranz gegenüber Kindern aus dem Studienumfeld konfrontiert. Ich hatte die Möglichkeit, meine Tochter mit in Kurse zu nehmen. Aber wenn das Kind nicht 1,5 Stunden ruhig bleibt, stößt man des Öfteren auf Unverständnis. Die zeitliche Lage der zu belegenden Kurse ist zusätzlich erschwerend. Sie beginnen oft erst um 16.00 Uhr oder später, das heißt außerhalb von institutionellen Betreuungsmöglichkeiten – außer man kümmert sich um eine private Kinderbetreuung, zum Beispiel durch

eine Babysitterin. Diese Variante ist aber mit Extrakosten verbunden.

Wir hatten Glück und fanden schnell einen Kitaplatz. Hierdurch erhielt ich mehr zeitlichen Freiraum für das Studium. Allerdings bietet die Kita nur in einer begrenzten Zeit eine Betreuung an. Trotz Kita oder privater Betreuung war meine Kurswahlmöglichkeit stark eingeschränkt. Mein Mann und ich mussten auf Babysitterinnen zurückgreifen, da ich zum Teil zu Abendvorlesungen musste und mein Mann im Schichtbetrieb arbeitet. Aus diesem Grund finde ich es sinnvoll, dass man das erste Jahr mit Urlaubssemestern überbrückt. Es erleichtert die „Kennenlernphase“. Allerdings ist es schwierig, da der BAföG- und Stipendienanspruch im Urlaubssemester entfällt und ich es mir nicht leisten konnte.

Trotzdem würde ich mich immer wieder für Kinder während des Studiums entscheiden. Es gibt nie „den richtigen Moment“. Großen Halt gibt mir mein Mann. Er federte schon manchen schwierigen Moment ab.



## FINANZEN

*Während des Studiums ein Kind zu bekommen, ist auch eine finanzielle Herausforderung: Die Finanzmittel sind für Studierende ohnehin meist begrenzt. Häufig unterstützen die Eltern. Manche erhalten BAföG oder gehen nebenher arbeiten, um über die Runden zu kommen. Und dann noch ein Kind?*

*Das folgende Kapitel bietet Ihnen einen Überblick darüber, auf welche finanzielle Hilfen Studierende mit Kind unter Umständen zurückgreifen können.*

*Es gibt finanzielle Unterstützungen, welche nur der Mutter oder nur einem Elternteil zustehen. Dennoch können die meisten Zuschüsse sowohl Väter wie Mütter beantragen. Im Folgenden finden Sie diesen Hinweis in Form der Symbole ♂ und ♀.*

## ORIENTIERUNGSHILFE: WELCHE LEISTUNGEN KANN ES FÜR STUDIERENDE MIT KIND GEBEN?

Leistung	Studierende mit (Mini-)Job	Studierende ohne Job	Anmerkungen
Kindergeld	Anspruch	Anspruch	bis zum 25. Geburtstag ihrer Töchter oder Söhne haben in der Regel auch die Eltern von Studierenden mit Kind noch einen Anspruch auf Kindergeld
Kinderbetreuungs-zuschlag beim BAföG	ggf. Anspruch	ggf. Anspruch	Anspruch nur für BAföG-Bezieher/innen mit Kind
Verlängerung der BAföG-Förderung	ggf. Anspruch	ggf. Anspruch	möglich infolge Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes unter 10 Jahre
beitragsfreie Krankenversicherung fürs Kind	ggf. Anspruch	ggf. Anspruch	möglich, wenn Studierende zahlende Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind
Mutterschaftsgeld	Anspruch	kein Anspruch	nur möglich für diejenigen, die vor Beginn der Mutterschutzfrist einen Job hatten
Elterngeld/ ElterngeldPlus	Anspruch	Anspruch	für Studierende ohne vorherigen Job gibt es nur den Mindestbetrag
Wohngeld	ggf. Anspruch	ggf. Anspruch	möglich, wenn Studierende mit wenig Einkommen mit ihrem Kind zusammenleben
Arbeitslosen-geld II/Sozialgeld	ggf. Anspruch	ggf. Anspruch	möglich, wenn finanziell bedürftige Studierende mit ihrem Kind zusammenleben
Kinderzuschlag	ggf. Anspruch	ggf. Anspruch	möglich für Eltern, die ihren eigenen Bedarf, aber nicht den ihrer Kinder decken können
Unterhalts-vorschuss	ggf. Anspruch	ggf. Anspruch	möglich für Alleinerziehende, die keinen oder zu wenig Unterhalt vom anderen Elternteil bekommen

**KINDERGELD** ♂|♀

Studierende erhalten Kindergeld für das eigene Kind, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder.

	ab 1.1.2017	ab 1.1.2018
1. und 2. Kind	192 €	194 €
3. Kind	198 €	200 €
jedes weitere Kind	223 €	225 €

Ab 2018 gibt es jeweils zwei Euro mehr Kindergeld pro Kind. Anträge gibt es bei der zuständigen Familienkasse.

Auch Eltern von Studierenden, die für ihre eigenen Kinder Kindergeld erhalten, sind bei Erfüllung von drei grundlegenden Bedingungen berechtigt, Kindergeld für ihre Söhne oder Töchter mit Kind zu halten:

1. Die Studentin oder der Student ist noch nicht 25 Jahre alt.
2. Die Studentin oder der Student befindet sich in Ausbildung oder sucht einen Ausbildungs- oder Studienplatz. Der Ausbildungsstatus verfällt grundsätzlich bei Beurlaubung vom Studium. Kindergeld wird allerdings weitergezahlt,

sofern die Beurlaubung wegen Mutterschutzfristen, Krankheit oder zum Ableisten eines Praktikums oder Auslandsstudiums erfolgt.

3. Eine Einkommensgrenze für die Kinder gibt es nicht mehr, jedoch dürfen diese nicht sogenannte schädliche Einkünfte erhalten. Als schädlich wird eine Beschäftigung von regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche angesehen. Ausnahmen hiervon bilden unter anderem Tätigkeiten im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses sowie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob auf 450-Euro-Basis) oder eine kurzfristige Beschäftigung.

Über weitere Ausnahmen und Informationen zum Kindergeld können Sie sich unter [www.kindergeld.org](http://www.kindergeld.org) oder bei Ihrer örtlichen Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks informieren. Ausführliche Informationen zum Kindergeld gibt's auch unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Mitglieder der IG Metall können sich bei ihrer IG Metall vor Ort zum Kindergeld beraten lassen.

## BUNDESAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (BAFÖG)

### a) Kinderbetreuungszuschlag für BAFÖG-Empfänger/innen ♂|♀

BAFÖG-geförderte Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind unter zehn Jahren in einem Haushalt leben, erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag. Das ist ein Zuschuss zum BAFÖG, bei dem für jedes eigene (oder adoptierte) Kind unter zehn Jahren 130 Euro monatlich geleistet wird.

Der Zuschlag wird pro Kind nur einem Elternteil gezahlt, muss nicht zurückgezahlt und kann auch rückwirkend beantragt werden.

Übrigens: 75 Prozent aller BAFÖG-berechtigten Studierenden mit Kind(ern), die im Erststudium eingeschrieben waren und nicht mehr im Elternhaus wohnten, erhielten 2012 den Kinderbetreuungszuschlag.

### b) Verlängerung der BAFÖG-Förderung ♂|♀

Das BAFÖG kann infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren für eine „angemessene Zeit“ über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert werden. Die so gewährte Förderungsverlängerung wird als Vollzu-

schuss gezahlt. Die BAFÖG-Schulden erhöhen sich hierdurch also nicht. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Als „angemessen“ werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen (die Anzahl der Kinder erhöht die Förderungsverlängerung nicht):

1. für die Schwangerschaft: ein Semester,
2. bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: ein Semester pro Lebensjahr,
3. für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester,
4. für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt ein Semester.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

## BEITRAGSFREIE KRANKENVERSICHERUNG DES KINDES ♂|♀

Kinder müssen krankenversichert sein. Mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – in etlichen Fällen aber auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – können sie über ihre Eltern beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse mitversichert werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Krankenversicherung für das Kind: Sind die Eltern (oder ein Elternteil) selbst als eigene Mitglieder und Beitragszahler gesetzlich krankenversichert, so kann das Kind mitversichert werden. In diesem Fall wäre das Kind beitragsfrei familienversichert.

In einigen Fällen sind die studierenden Eltern (unter 25) aber selbst noch familienversichert und zahlen keine eigenen Beiträge. Dann kann sich ein Elternteil selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern und das Kind



als familienversichert bei der Kasse anmelden. Die dafür fälligen Kosten (für

die eigene Krankenversicherung) werden bei der Berechnung des BAföG-Satzes berücksichtigt. Eine andere Option ist es, das Kind bei den Großeltern in der Familienversicherung mitzuversichern. Dies ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Großeltern für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen. Eine Auflage der Krankenkasse könnte in diesem Zusammenhang auch sein, dass das Kind im Haushalt der Großeltern lebt.

Bei der privaten Krankenversicherung gibt es keine beitragsfreie Familienversicherung für Kinder.

Weitere Informationen finden Sie bei Ihrer Krankenkasse.

## MUTTERSCHAFTSGELD ♀

Mutterschaftsgeld steht nur Studentinnen zu, die in einem Arbeitsverhältnis (auch Minijob) stehen oder sechs Wochen vor der Geburt ihres Kindes standen. Grundsätzlich gilt, dass während der Laufzeit des Arbeitsvertrags in der Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach) weiterhin der Nettolohn gezahlt wird. Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten in dieser Zeit 13 Euro pro Tag von der Krankenkasse, den Rest zahlt der Arbeitgeber. Das gilt für alle Beschäftigten, die selbst Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung einzahlen (so auch studentisch oder freiwillig Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld), auch wenn noch manche Krankenkasse das Gegenteil behauptet.

Wenn Arbeitnehmerinnen privat krankenversichert oder familienversichert sind, bekommen sie vom Bundesversicherungsamt eine Einmalzahlung in Höhe von 210 Euro für die gesamte Mutterschutzfrist. Auch dann muss der Arbeitgeber aber einen Zuschuss leisten. Er muss dann das Nettogehalt minus 13 Euro je Arbeitstag zahlen.

Für familienversicherte Studentinnen bedeutet das allerdings: Der Arbeitgeber zahlt erst, wenn der Monatslohn über  $(30 \times 13 \Rightarrow) 390$  Euro lag.

Studentinnen, denen mit Zustimmung der zuständigen Behörde während der Mutterschutzzeit rechtmäßig gekündigt wurde, sollten darauf achten, dass ihnen unter Umständen statt des Arbeitgeberzuschusses ein Zuschuss von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle zustehen kann.

Ausführliche Informationen zum Mutterschaftsgeld erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt unter [www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)



**ELTERNGELD** ♂ | ♀**Voraussetzung**

➤ Eltern leben mit dem Kind im selben Haushalt und betreuen es.

➤ Eltern üben keine oder keine volle Erwerbstätigkeit aus (Teilzeitbeschäftigungen bis zu 30 Std. pro Woche sind erlaubt).

➤ Eltern haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

**Bezugsdauer****Basiselterngeld:**

**Grundsatz:** 12 Monate

**Aber:** Bei Abwechslung der Partner kann auf 14 Monate verlängert werden, wenn sich beide Elternteile mindestens 2 Monate (Partnermonate) in Elternzeit befinden und sich bei mindestens einem in dieser Zeit das Erwerbseinkommen mindert.

**Ausnahme:** Alleinerziehende: 12 Monate (wenn sich für 2 Monate das Erwerbseinkommen mindert: 14 Monate)

**ElterngeldPlus:**

**Ein Elternteil:** max. 24 Monate

**Beide Elternteile:** jeweils bis zu 14 Monate (inkl. Partnermonate), wenn beide gemeinsam ihr Kind betreuen

Wenn beide Elternteile für 4 aufeinander folgende Monate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten sie 4 zusätzliche Monate.

**Alleinerziehende:**

max. 28 Monate (plus 4 Monate, wenn mindestens 4 Monate am Stück zwischen 25 und 30 Wochenstunden gearbeitet wird)

**Höhe****Basiselterngeld:****zuvor erwerbstätige Eltern:**

65 – 67% des Netto-Lohnausfalls (Durchschnitt der letzten 12 Monate)

€ max. gezahlter Basisbetrag beträgt 1.800 €

**Zuvor keine Erwerbstätigkeit:**

€ Mindestbetrag von 300 €

**ElterngeldPlus:**

maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, das dem Elternteil zustünde, wenn dieser nicht erwerbstätig wäre

**Zuvor keine Erwerbstätigkeit:**

€ Mindestbetrag 150 €

Eltern, die keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (30 Stunden und mehr) nachgehen, haben einen Anspruch auf Elterngeld. Für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, haben Eltern auch die Möglichkeit, statt dem (Basis-)Elterngeld das ElterngeldPlus zu erhalten.

Auch Studierende mit Kind haben einen Anspruch auf das (Basis-)Elterngeld oder ElterngeldPlus. Sie können während des Bezugs ihr Studium fortsetzen (auch mit einer Ausbildungszeit von über 30 Wochenstunden).

Das Elterngeld wird für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gezahlt. Mutterschaftsgeld nach der Geburt des Kindes wird allerdings auf das Elterngeld angerechnet. Mütter mit Mutterschaftsgeld erhalten so in der Regel zwei Monate weniger Elterngeld. Beide Elternteile zusammen haben einen Anspruch auf zwei zusätzliche Partnermonate (also insgesamt 14 Monate Elterngeld), wenn auch der andere Elternteil das Kind für mindestens zwei zusätzliche Monate betreut und deshalb eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Auch Alleinerziehende können maximal 14 Monate lang Elterngeld bekommen, wenn das Kind bei ihnen lebt, ihnen das alleinige Sorgerecht zusteht und sich bei ihnen für min-

destens zwei Monate während des Bezugs von Elterngeld das Erwerbseinkommen mindert (etwa durch Arbeitszeitreduzierung oder -unterbrechung oder durch Mutterschutz).

Auch Studierende können die zwei Partnermonate Elterngeld erhalten. Das geht aber nur, wenn beide Elternteile vom Elterngeld Gebrauch machen und sich bei mindestens einem für zwei Monate während des Bezugs von Elterngeld Erwerbseinkommen mindert.

Das ElterngeldPlus verlängert den Bezugszeitraum. Für einen Monat Basiselterngeld können zwei Monate ElterngeldPlus genommen werden. Das ElterngeldPlus ist vor allem für Eltern interessant, die schon bald nach der Geburt des Kindes wieder eine Teilzeittätigkeit aufnehmen. Denn wegen der Anrechnung des Hinzuverdienstes haben sie dann unter dem Strich über die gesamte Laufzeit mehr Geld zur Verfügung als mit dem Elterngeld und Hinzuverdienst. Das ElterngeldPlus beträgt höchstens die Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrages, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde.

Das ElterngeldPlus kann von einem Elternteil für maximal 24 Monate (von beiden Elternzeilen zusammen, die ihr

Kind gemeinsam betreuen – inklusive Partnerschaftsmonaten – für jeweils bis zu 14 Monate bezogen werden. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf bis zu 28 Monate ElterngeldPlus, sofern sich für mindestens zwei Monate ihr Erwerbseinkommen mindert und sie keine Mutterchaftsleistungen beziehen.

Zusätzlich gibt es beim ElterngeldPlus noch einen so genannten Partnerschaftsbonus von vier Monaten. Diesen erhalten Eltern, wenn sie parallel – oder Alleinerziehende, wenn sie alleine – vier Monate am Stück zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.

**➤ Das Basiselterngeld, das ElterngeldPlus und die Partnerschaftsbonusmonate können miteinander kombiniert werden!**

Zur Höhe des Elterngeldes ist wichtig, dass das Netto pauschal ermittelt wird und deshalb nicht dem Nettoentgelt auf der Lohnabrechnung entspricht.

Studierende ohne eigenes Einkommen erhalten für die Dauer von 12 Monaten das Mindestelterngeld von 300 Euro monatlich oder für 24 Monate 150 Euro ElterngeldPlus – unabhängig davon, ob sie die Ausbildung unterbrechen oder nicht. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro je Kind. Die 300 Euro Basiselterngeld/150 Euro ElterngeldPlus werden nicht auf BAföG und Kindergeld angerechnet.

Geringverdiener/innen, die vor der Geburt des Kindes nur ein Nettoeinkommen unter 1.000 Euro hatten, haben Anspruch auf ein erhöhtes Elterngeld. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, erhält man zusätzlich zu den 67 Prozent 0,1 Prozentpunkte dazu, maximal bis zu 100 Prozent. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen von 400 Euro aus der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes von 67 auf 97 Prozent. Das monatliche Elterngeld beträgt dann statt des Mindestbetrags 388 Euro.

Elterngeld ist zeitnah nach der Geburt des Kindes schriftlich zu beantragen, denn das Elterngeld wird nur für drei Monate rückwirkend gezahlt. In der Mappe „Informationen für werdende Eltern“ gibt es eine Zusammenstellung zu wichtigen Terminen und Fristen sowie weitergehende Informationen zum Thema Elterngeld, Elternzeit und Mutterschutz sowie Antragsformulare (siehe Kapitel „Gut zu wissen“ auf Seite 34).

Weitere Informationen zum Elterngeld, zum Elterngeldrechner sowie zu den Elterngeldstellen finden sich hier: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)  
[www.igmetall.de/eltern](http://www.igmetall.de/eltern)



## WOHNGELD ♂ | ♀

Studierende, die mit einem Kind zusammenwohnen, können ausnahmsweise Wohngeld erhalten. Grundsätzlich haben aber Studierende keinen Anspruch auf Wohngeld, solange für sie „dem Grunde nach“ Anspruch auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besteht. Damit ist gemeint, dass das Studium im Grunde mit BAföG gefördert werden kann. Ob tatsächlich BAföG beantragt wurde oder gezahlt wird, ist für den Anspruch auf Wohngeld unerheblich.

In wenigen Ausnahmefällen können Studierende aber dennoch Wohngeld erhalten. Denn „dem Grunde nach“ besteht kein Anspruch auf BAföG, wenn z. B.

- die Altersgrenze für die BAföG-Förderung überschritten wurde,
- die Förderhöchstdauer nach dem BAföG überschritten wurde,
- kein Anspruch auf BAföG mehr besteht (z. B. wegen eines Fachrichtungswechsels),
- die nach dem BAföG geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht wurden,
- ein Urlaubssemester eingelegt wurde,
- Leistungen (Stipendien) von einem Begabtenförderungswerk fließen.

Auch wenn BAföG-Leistungen ausschließlich als Volldarlehen (ohne Zuschussanteil) gezahlt werden, besteht ggf. ein Anspruch auf Wohngeld.

Leben die Studierenden mit Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, kann der gesamte Haushalt einen Anspruch auf Wohngeld haben. Das trifft zum Beispiel zu, wenn Studierende mit einem Kind zusammenwohnen.

Familien mit Wohngeld haben – genauso wie Familien mit Hartz-IV-Leistungen oder Kinderzuschlag (s. unten) – für ihre Kinder Anspruch auf die Leistungen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes. Dazu gehören

- Zuschüsse zum gemeinsamen Mittagessen in der Kita oder Schule,
- Schulbedarfspakete (100 Euro pro Jahr),

- die Übernahme der Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten,
- die Erstattung von erforderlichen Schülerbeförderungskosten,
- Leistungen zur Lernförderung (Nachhilfe),
- Leistungen zur Teilhabe von bis zu 10 Euro pro Monat.

Ein Antrag auf Wohngeld sollte schnell nach der Geburt des Kindes gestellt werden, denn wie beim BAföG gilt: Gezahlt wird frühestens für den Monat der Antragstellung.

Es gibt kein bundeseinheitliches Antragsformular für das Wohngeld. Antragsformulare sind bei Wohngeldbehörden sowie den Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltungen erhältlich. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Anzahl der Familienmitglieder, der Höhe des Haushaltseinkommens (dazu zählt auch das BAföG), der Miethöhe und dem Wohnort ab.

Weitere Informationen zum Wohngeld und zu Wohngeldrechnern finden Sie hier: [www.bmub.bund.de/P3084](http://www.bmub.bund.de/P3084)  
[www.wohngeld.org](http://www.wohngeld.org)

## ARBEITSLOSENGELD II UND SOZIALGELD ♂ | ♀

Für Studierende gibt es in der Regel keine Hartz-IV-Leistungen. Denn – ähnlich wie beim Wohngeld (siehe oben) – ist der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) II ausgeschlossen, wenn eine Ausbildung „dem Grunde nach“ mit BAföG förderfähig ist.

Es gibt allerdings Ausnahmen. Und diese betreffen gerade auch finanziell bedürftige Studierende mit Kindern. Lebt ein Kind (unter 15) mit den Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft, so hat es einen Anspruch auf Sozialgeld (2017: je nach Alter 237 oder 391 Euro im Monat). Sofern das Kind schon über 15 Jahre ist, hat es einen eigenen Anspruch auf ALG II (2017: 311 oder 327 Euro). Das gilt auch dann, wenn die studierenden Eltern selbst keinen Anspruch auf ALG II haben.

Studierende haben auch ein Anrecht auf Mehrbedarfzuschläge nach den Hartz-IV-Regeln, soweit die Mehrbedarfe nicht durch ihr Einkommen oder Vermögen gedeckt sind. Das betrifft insbesondere Mehrbedarfzuschläge

- für Alleinerziehende (2017: je nach Alter und Zahl der Kinder zwischen 147,24 und 245,40 Euro im Monat),
- für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche (2017: 69,53 Euro im Monat),
- für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft (z. B. für Schwangerschaftskleidung) und Geburt (z. B. für Babybett, Wickelkommode, Kinderwagen),
- für eine kostenaufwändige Ernährung (z. B. aus medizinischer Sicht erforderliche Diät).

Wenn finanziell bedürftige Studierende darüber hinaus laufend einen besonderen Bedarf (etwa für Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit ihren Kindern) haben, haben sie ebenfalls Anspruch darauf, dass dieser von den Hartz-IV-Trägern gedeckt wird.

Falls das Studium aus Krankheitsgründen oder infolge einer Schwangerschaft länger als drei Monate unterbrochen werden muss, kann ebenfalls unter Umständen ALG II bezogen werden. Das Gleiche kann nach einem Urteil des Bundessozial-

gerichts vom 22. März 2012 (Az.: B 4 AS 102/11 R) bei einem Urlaubssemester gelten. Allerdings müssen die Studierenden dann ihr Studium auch tatsächlich unterbrechen (also nicht mehr an Uni-Veranstaltungen teilnehmen).

In besonderen Härtefällen gibt es – auch während einer BAföG-förderungsfähigen Ausbildung – ALG-II-Leistungen für Studierende als Darlehen (und nicht wie sonst üblich als Zuschuss). Dieses muss dann später zurückgezahlt werden.

Übrigens: Mütter oder Väter mit ALG II und Kindern unter drei Jahren können vom Jobcenter nicht zur Aufnahme einer Arbeit verpflichtet werden, wenn dadurch die Erziehung des Kindes gefährdet ist.

Wer ALG II bezieht, kann nicht gleichzeitig Wohngeld oder den Kinderzuschlag bekommen.

Bevor man aber den Gang zum Jobcenter antritt, sollte man sich vorbereiten und sich von Stellen der Hochschule beraten lassen, zum Beispiel bei den Sozialberatungen der studentischen Interessenvertretung oder des Studentenwerks.

## KINDERZUSCHLAG ♂ | ♀

Neben dem Kindergeld gibt es – nur bei finanzieller Bedürftigkeit – noch einen Kinderzuschlag. Mit dieser Leistung sollen vor allem Familien mit einem niedrigen Einkommen vor der Inanspruchnahme von Hartz IV bewahrt werden. Anspruchsberechtigt sind Eltern, die kein Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehen und mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren eigenen Bedarf (nach den Hartz-IV-Regelungen), aber nicht den ihres Kindes oder ihrer Kinder decken können. Der Kinderzuschlag kann auch für Studierende gewährt werden, die BAföG bekommen oder „dem Grunde“ nach förderungsfähig im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind.

### Voraussetzungen für die Zahlung des Kinderzuschlags sind:

- Die Eltern beziehen Kindergeld.
- Die monatlichen Einkommenseinnahmen erreichen die Mindesteinkommensgrenze, bei Alleinerziehenden 600 Euro brutto und bei einem Ehepaar 900 Euro brutto (ohne Kindergeld und Wohngeld)
- Mit dem Einkommen und Vermögen werden die Höchstgrenzen nicht überschritten.
- Durch das Einkommen (inklusive des Kinderzuschlags, Kindergeldes und ggf. Wohngeldes und BAföG) wird eine Inanspruchnahme von Hartz-IV-Leistungen vermieden.

Pro Monat beträgt der Zuschlag höchstens 170 Euro pro Kind und wird für Kinder längstens bis zum 25. Geburtstag ausbezahlt. Zuständig ist die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.

Ausführliche Information zum Kinderzuschlag: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

## UNTERHALTSVORSCHUSS ♂ | ♀

Alleinerziehende, bei denen der andere Elternteil keinen angemessenen Unterhalt zahlen kann oder will, können beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Der Unterhaltsvorschuss wurde zum 1. Juli 2017 ausgeweitet. Die Begrenzung der Leistung auf 72 Monate wurde aufgehoben, und auch für Kinder ab 12 Jahren wird nun unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorschuss gezahlt. Der monatliche Vorschuss beträgt ab Juli 2017 für Kinder

- bis unter 6 Jahre: 150 Euro
- von 6 bis unter 12 Jahre: 201 Euro
- von 12 bis unter 18 Jahre: 201 Euro

Eventuell holt sich das Jugendamt das Geld beim anderen Elternteil zurück. Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils werden angerechnet.

# KAROLIN VALLENTIN

*studierte in Marburg und hat während des Studiums eine Tochter bekommen.*

Kinder sind teuer. Wenn es um das Thema Finanzen geht, kommen viele Fragen auf die werdenden Eltern zu. Welche Gelder kann ich beantragen? Habe ich die Formulare richtig ausgefüllt? Bekomme ich schon während der Schwangerschaft Unterstützungsleistungen? Wird das Einkommen von meinem Partner oder meiner Partnerin angerechnet?

Einige Hilfen gibt es schon während der Schwangerschaft, zum Beispiel einen monatlichen Zuschuss wegen Mehrbedarf bei der Agentur für Arbeit. Neben Ämtern helfen Schwangerschaftsberatungsstellen bei allen Belangen weiter.

Am besten sollte man sich so früh wie möglich gut informieren und Formulare schon während der Schwangerschaft ausfüllen. Ein Tipp meiner Hebamme war es, eine Übersicht mit allen Adressen und Fristen zu machen. In der ersten Zeit nach der Geburt ist alles neu und aufregend, man ist erstmal damit beschäftigt, sich zu erholen und den neuen kleinen Menschen kennenzulernen. Man kann auch jemand Nahestehenden bitten, die Formalitäten abzugeben, wenn man selbst verhindert ist. Das können der Partner, die Eltern oder ein guter Freund sein. Das lange Sitzen auf der Wartebank beim Amt kann körperlich sehr anstrengend sein

Viele ziehen, wenn ein Kind unterwegs oder auch schon da ist, in eine neue Wohnung, und es lohnt sich, die Liste, die man erstellt, für Adressänderungen aufzuheben. Ein Kind braucht nicht nur Platz, sondern auch einige Dinge zur Ausstattung. Da kann schnell ein Berg an finanziellen Belastungen entstehen. Bei der Bundesstiftung Mutter und Kind bekommt man einen Zuschuss zur Erstaussattung, wenn man die Kriterien erfüllt. Mein Tipp: unbedingt bewerben!





## SERVICE

*Im folgenden Kapitel finden Sie eine Orientierungshilfe, hilfreiche weiterführende Links, eine Übersicht über Publikationen der IG Metall zum Themenbereich Vereinbarkeit und warum es sich lohnt, Mitglied in der IG Metall zu sein – auch während des Studiums.*

## SCHWANGERSCHAFT UND STUDIUM – EINE ORIENTIERUNGSHILFE

### WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

Was?	Wo?
<b>a) Bekanntwerden der Schwangerschaft</b>	
Meldung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Geburtstermins beim Arbeitgeber und der Hochschule. Grundsätzlich besteht keine Mitteilungspflicht, aber nur so kann der Mutterschutz umgesetzt werden.	beim Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin /der Hochschule
<b>b) in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt</b>	
Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen und Freistellungen während der Arbeitszeit bzw. während Studienzeit/Vorlesungszeit	bei der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt oder der Hebamme
<b>c) in der 12. Schwangerschaftswoche</b>	
gfs. Mehrbedarf bei Schwangerschaft und Erstausrüstung beantragen	beim Jobcenter
<b>d) in der Woche vor Beginn des Mutterschutzes</b>	
das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld beantragen	Gesetzlich Krankenversicherte stellen den Antrag auf Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse, Privat- und Familienkrankenversicherte stellen den Antrag beim Bundesversicherungsamt in Bonn (Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn).  Den Arbeitgeberzuschuss beantragt man beim Arbeitgeber.
<b>e) spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit</b>	
Elternzeit anmelden und dabei die Verteilung (Mutter/Vater) und evtl. Teilzeit klären	schriftlich dem oder der Arbeitgeber/in mitteilen

**GEBURT!**

Was?	Wo?
<b>a) vor oder nach der Geburt möglich</b>	
1) Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechts- erklärung abgeben	Vaterschaftsanerkennung: Standes- amt; Sorgerechtsklärung: Jugend- amt oder Notar/in
2) Anzeige der Geburt und Geburtsurkunde des Kindes	Standesamt
3) Krankenversicherung des Kindes anmelden	Krankenkasse der/des Meist- verdienenden, bei privaten Krankenversicherungen entfällt die Mitversicherungsmöglichkeit
4) Antrag auf Kindergeld und ggf. Kinderzu- schlag stellen	Familienkasse Ihres Wohnbezirkes
5) Kind beim Einwohnermeldeamt melden	Standesamt und u. U. auch Einwohnermeldeamt
6) Kind bei Betreuungseinrichtung anmelden (wenn möglich schon während der Schwan- gerschaft)	Kita des Arbeitgebers oder der Hochschule, Kommune, privat etc.
7) Kinderfreibetrag/-beträge auf Lohnsteuer- karte eintragen lassen	Kita des Arbeitgebers oder der Hochschule, Kommune, privat etc.
8) ggf. Unterhaltsvorschuss beantragen (nur bei Alleinerziehenden)	Jugendamt
9) Staatsbürgerschaft des Kindes (bei Eltern ohne deutschen Pass)	Standesamt
10) Kindererziehungszeit in der Renten- versicherung Mutter oder Vater zuordnen (kann auch noch später erfolgen)	zuständiger gesetzlicher Renten- versicherungsträger
11) Kinderzulage bei Riestervertrag beantragen	bei ihrem Versicherungspartner
12) ggf. Wohngeld beantragen (insbesondere bei Studierenden ohne Job wichtig)	örtliche Wohngeldstelle der Gemeinde, meist integriert im Einwohnermeldeamt

**Was?**

13) ggf. Arbeitslosengeld II, Mehrbedarfszuschlag für Erstausrüstung bei Geburt und Sozialgeld beantragen

14) ggf. Teilzeitstudium oder geänderte Studienstruktur abklären (abhängig nach Hochschule, Informationen einholbar bei Studienberatung)

15) ggf. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG beantragen

**Wo?**

Jobcenter

Zentrale oder Institutsstudienberatung

Amt für Ausbildungsförderung

**b) nach der Geburt**

1) Elterngeld / ElterngeldPlus beantragen

Elterngeldstelle

2) Befreiung von Langzeitgebühren → muss vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgen

Hochschulverwaltung

3) 7 Wochen vor Ablauf (des 2. Jahres) der Elternzeit – sofern nicht komplette Elternzeit beantragt wurde, schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber über das 3. Jahr Elternzeit, ggf. Antrag auf Übertragung von bis zu 24 Monaten (zw. dem 3. und 8. Lebensjahr)

Arbeitgeber/in

4) Teilzeit nach der Elternzeit spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitarbeit

Arbeitgeber/in

5) Wiedereinstieg ins Studium und Studienverlaufsplanung – Struktur der Kurse sowie abzulegende Prüfungen in Kombination mit Kinderbetreuung; hierbei sollten Sie einen über die nächsten Semester laufenden Studienplan erstellen und diesen beratend abgleichen

Unterstützung erhalten Sie bei der Zentralen und/oder Institutsstudienberatung

6) ggf. Verlängerung der BAföG-Förderung beantragen

Amt für Ausbildungsförderung

## TIPP FÜR UNVERHEIRATETE WERDENDE ELTERN

Falls die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind, wird der Vater nur in die Geburtsurkunde eingetragen, wenn er die Vaterschaft auf dem zuständigen Jugendamt anerkennt. Ohne Vaterschaftsanerkennung erhält der Vater kein Sorge- oder Umgangsrecht, kein

Erziehungsgeld etc. und die Mutter keinen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Eine nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde ist gebührenpflichtig und kostet ab fünf Euro aufwärts. Wer also vor der Geburt die Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt vornimmt, spart Geld.



## GUT ZU WISSEN

Sie wollen mehr erfahren? Wir haben weiterführende Informationen für werdende Eltern. Einfach bei der IG Metall vor Ort nachfragen.

- Informationen für werdende Eltern, Mappe
- Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld – Teilzeit, Broschüre
- Zeit fürs Kind – Informationen Elternzeit, Elterngeld und ElterngeldPlus, Flyer
- Pixi-Buch: **Carla, Fabio und Mama streiken**



Kinder kennen sie, Kinder lieben sie und Kinder werden groß mit ihnen: die Pixi-Bücher. Sie sind im IG Metall-Buchshop für 4,95 Euro (5 Stück) bestellbar: <http://igmetall-buchshop.de/carla-fabio-und-mama-streiken.html>

**www.hochschulinformationsbuero.de** Auf dem Online-Portal für Studierende und Absolvent/innen finden Sie wissenswerte Informationen und Materialien rund um Studium, Nebenjob und den Berufseinstieg sowie Ihre Ansprechpartner/innen vor Ort. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

## LEISTUNGEN FÜR MITGLIEDER

**ES LOHNT SICH SCHON WÄHREND DES STUDIUMS, MITGLIED DER IG METALL ZU SEIN.**

Die Leistungen der IG Metall für Studierende im Überblick:

**1** kostenfreie Seminare zu Berufseinstieg, Zeitmanagement und politischen Themen

**2** Tipps und Beratung bei den Themen Studienfinanzierung, Praktikum, Nebenjob, Einstiegsgehalt und Tarifbindung,

**3** Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Fällen auch bei Prüfungsstreitigkeiten, wenn die erfolgreiche Fortsetzung oder Beendigung des Studiums von der Prüfung abhängt

**4** Prüfung von Arbeits- und Praktikumsverträgen sowie Zeugnissen,

**5** Freizeitunfallversicherung\* – auch gültig im Auslandssemester

**6** kostenfreie International Student Identity Card (ISIC)

**7** Die Schnittstelle (das Infoblatt für Studierende) liefert Interessantes und Wissenswertes. Sie liegt im März und September der Metallzeitung bei.

**8** die Möglichkeit, sich in der IG Metall zu engagieren

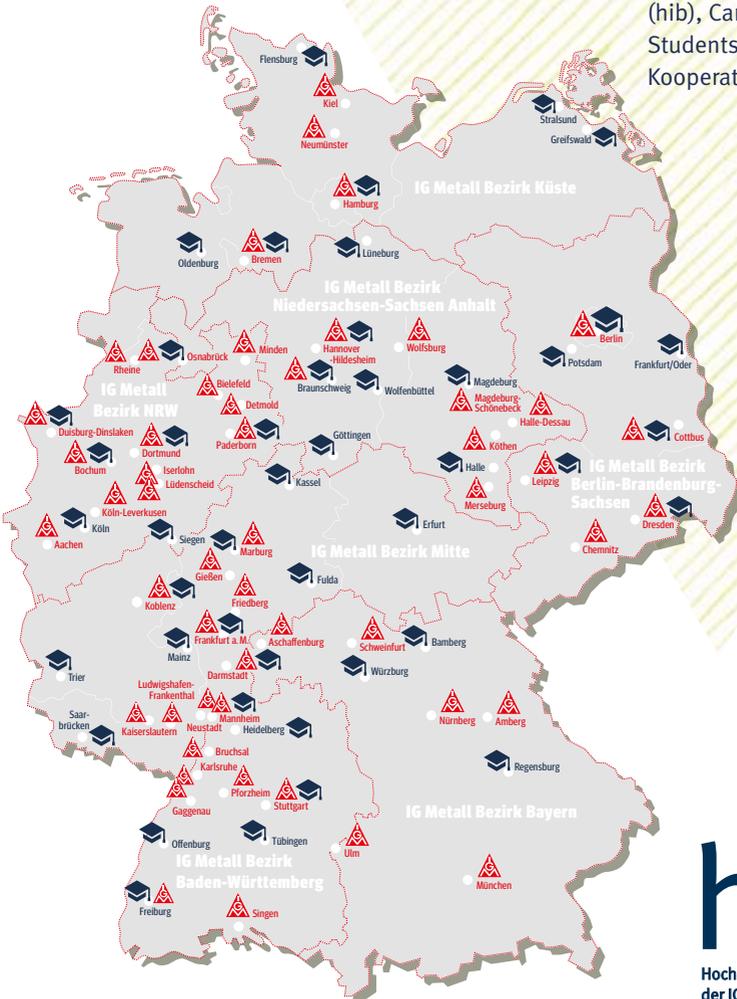


\* nach 12-monatiger Mitgliedschaft gem. § 26 der Satzung

## DIE IG METALL & STUDIUM – DAS BRINGT'S!

 Geschäftsstelle mit speziellen Angeboten für Studierende

 Hochschulinformationsbüro (hib), Campus Office, Students at Work (s@w) oder Kooperationsstelle



**hib**

Hochschulinformationsbüro  
der IG Metall





# Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(wird von der IG Metall eingetragene)

Name\*

Vorname\*

Land\*  PLZ\*  Wohnort\*  Tag  Monat  Jahr

Straße\*  Hausnr.\*

Telefon ( dienstlich  privat)

E-Mail ( dienstlich  privat)

beschäftigt bei Betrieb/PLZ/Ort

Vollzeit  Beruf/Tätigkeit/  
 Teilzeit Studium/Ausbildung

Befristung  Ausbildung/vergleichbare Einrichtung ab  bis

Leiharbeit/Werkvertrag  Studium Wie heißt die Hochschule?

duales Studium  Studium Wie heißt die Hochschule?

Solo-Selbstständige/r

angesprochen durch (Name, Vorname)

Mitgliedsnummer Werber/in

**Beitrittserklärung:**  
 Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betrieblichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

**X** Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt\* \_\_\_\_\_

**Bankverbindung**  
 Bank/Zweigstelle

IBAN

BIC

Bruttoeinkommen\*

Beitrag \*\*

Eintritt ab: Tag  Monat  Jahr

Kontoinhaber/in

**SEPA-Basislastschriftmandat** (wiederkehrende Lastschriften)  
 Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: **DE71ZZZ00000053593**  
 Mandatsreferenz: *Mitgliedsnummer*

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
 Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

**X** Ort / Datum / Unterschrift für den Bankenzug \_\_\_\_\_

Bitte abgeben bei:  
 IG Metall Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Geschäftsstelle  
 oder schicken an:  
 IG Metall Vorstand, FB Mitglieder und Erschließungsprojekte, 60519 Frankfurt am Main



\* Pflichtfelder bitte ausfüllen

\*\* wird von der IG Metall ausgefüllt

### Die IG Metall verbindet.

Wir sind viele. Sei dabei.

 [twitter.com/igmetall](https://twitter.com/igmetall)  
 [facebook.com/igmetall](https://facebook.com/igmetall)  
 [flickr.com/igmetall](https://flickr.com/igmetall)  
 [youtube.com/igmetall](https://youtube.com/igmetall)



Hier falten für den Versand im Briefumschlag



## Ja. Ich bin dabei.

Bitte beim Betriebsrat, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, IG Metall-Vertrauensleuten oder der IG Metall vor Ort abgeben. Oder einfach in einen Fensterumschlag stecken und zurücksenden.

An  
IG Metall-Vorstand  
**FB Mitglieder und Erschließung**  
60519 Frankfurt am Main

Lieber direkt online Mitglied werden?  
 [www.igmetall.de/beitreten](https://www.igmetall.de/beitreten)

